

414.263.411

Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Kunst & Medien der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 30. Juni 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste vom 18. Dezember 2007 (ASO)¹,

beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

§ 1. ¹ Die Besondere Studienordnung (BSO) regelt die Zulassung zum Studium und die Organisation des Studiums im Studiengang Bachelor of Arts in Kunst & Medien des Departements Kunst & Medien. Der Studiengang ist in Praxisfelder gegliedert.

² Soweit die BSO keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ASO¹.

³ Das Ausbildungskonzept regelt die Praxisfelder sowie die inhaltlichen Ziele und Grundlagen.

Ziele des
Studiums

§ 2. ¹ Der Studiengang bildet Autorinnen und Autoren (Künstlerinnen und Künstler, Medienautorinnen und Medienautoren, Theoretikerinnen und Theoretiker sowie Kulturschaffende) aus.

² Der Bachelor of Arts in Kunst & Medien positioniert sich international. Er eröffnet und fördert vielfältige Zugänge zur künstlerischen und diskursiven Praxis. Er schafft die Grundlagen für eine Autorinnen- und Autorenhaltung durch Aneignen und Erproben und bietet eine erste Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten.

³ Das Bachelorstudium vermittelt insbesondere die Grundlagen für ein Masterstudium, das im Bereich der Künste den Regelabschluss darstellt.

B. Zulassung zum Studium

- § 3. ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer
- a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung erfüllt,
- b. einen positiven Entscheid der fachlichen Eignungsabklärung vorweist,
- c. nachweist, dass sie oder er über genügend Deutschkenntnisse und über genügend Englischkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können.
- ² Deutschkenntnisse können bei ausgezeichneter Qualifikation ausnahmsweise auch in den ersten beiden Semestern angeeignet werden.
- ³ Aufnahmen sur dossier sind möglich.
- ⁴ Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt.
- ⁵ Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund einer Bestenliste vergeben.

Voraussetzungen

C. Verfahren

- § 4. Das gestufte Aufnahmeverfahren besteht aus
- a. der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen,
- b. der Zulassung zur fachlichen Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.
- § 5. Zur fachlichen Eignungsabklärung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllt und folgende Unterlagen eingereicht hat:
- a. Anmeldeformular,
- b. Portfolio,
- c. Motivationsschreiben,
- d. Maturitätszeugnis oder andere Zeugnisse gemäss den Anforderungen der Fachhochschulgesetzgebung.
- § 6. Die fachliche Eignungsabklärung umfasst zwei Teile:
- a. Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

Aufnahmeverfahren

Zulassung zur fachlichen Eignungsabklärung

Fachliche Eignungsabklärung

- b. Der zweite Teil der Eignungsabklärung beinhaltet ein Aufnahmegespräch oder Übertrittsgespräch für den Fall des Eintritts in ein höheres Semester.
- Bewertung § 7. Folgende Beurteilungskriterien sind massgebend:
- künstlerisches und theoretisches Potenzial,
 - Qualität des Portfolios,
 - Motivation, Interessen, Neugier,
 - Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
 - Reflexionsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Selbstkompetenz,
 - Team- und Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz.
- Zuständigkeit § 8. ¹ Für das Aufnahmeverfahren ist die Studiengangsleitung zuständig.
- ² Die Bachelorkonferenz bestimmt eine oder mehrere Aufnahmeprüfungskommissionen, je bestehend aus mindestens zwei und höchstens vier Dozierenden und einer oder einem Angehörigen des Mittelbaus. Je eine Studentin oder ein Student erhält Einsitz ohne Stimmrecht.
- ³ Über die definitive Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag der jeweiligen Aufnahmeprüfungskommission.

D. Struktur des Studiums

- Studienaufbau § 9. ¹ Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst die beiden ersten, das Hauptstudium das dritte bis sechste Semester.
- ² Das Studium ist modular nach Modultypen (Praxis-, Theorie-, Technologie-, Kontext- sowie Z-Module) aufgebaut. Die Module bestehen aus einem oder zwei Kursen.
- ³ Das Studium ist in praxisfeldspezifische, praxisfeldübergreifende und interdisziplinäre Module gegliedert.
- ⁴ Das Studienangebot richtet sich nach dem Ausbildungskonzept.
- Pflicht- und Wahlmodule § 10. ¹ Das Grundstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- ² Im Hauptstudium haben die Studierenden Wahlpflicht- und Wahlmodule innerhalb des Studiengangs zu belegen.
- ³ Im Hauptstudium können nach Absprache mit der Bachelorkonferenz auch Studienangebote an anderen Hochschulen belegt werden.

§ 11. ¹ Die Studierenden müssen einen Teil der Studienleistungen in den disziplinen- und departementsübergreifenden Modulen der ZHdK erbringen.

Disziplin- und departementsübergreifende Lehrangebote

² Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten dieser Module in einem Reglement.

³ Bis zur Genehmigung dieses Reglements müssen im Verlaufe des Studiums 9 ECTS-Punkte in den fachübergreifenden Z-Modulen absolviert werden.

§ 12. ¹ Der Studiengang verlangt Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten.

Studiendauer und Studienumfang

² Die Studiendauer beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester.

³ Die Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule der ersten beiden Semester sind in den ersten drei Semestern zu absolvieren.

§ 13. ¹ Für das Praxismodul stehen im Semester und über das ganze Studium rund 50% der Studienzeit zur Verfügung.

Semesterstruktur

² Die Lehrveranstaltungen finden von Montag bis Freitag statt; vorbehalten bleibt § 13 ASO¹. Bei Bedarf können ausnahmsweise am Samstag Lehrveranstaltungen (Workshops, Kongresse, ausserordentliche Veranstaltungen usw.) durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen sind von der Bachelorkonferenz zu genehmigen.

³ Pro Semester können sich Studierende für höchstens 36 ECTS-Punkte einschreiben. Es können entsprechend pro Semester höchstens 36 ECTS-Punkte und für das gesamte Studium insgesamt 180 ECTS-Punkte pro Studentin oder Student vergeben werden.

§ 14. Bei weniger als fünf Teilnehmenden, infolge höherer Gewalt, Unfall oder Krankheit und bei längerem Ausfall von Dozierenden werden angekündigte Lehrveranstaltungen in der Regel abgesagt. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Abgabe angekündigter Lehrveranstaltungen

E. Studienleistungen und Bewertung

§ 15. ¹ Studienleistungen können als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden.

Studienleistungen

² Als Leistungsnachweise gelten insbesondere:

- a. künstlerische Arbeit,
- b. Projektarbeit,
- c. Referat,
- d. Absolvierung von Kursen und Modulen,
- e. Thesenpapiere,
- f. Hausarbeit,
- g. Protokolle,
- h. Kolloquien,
- i. Diplomprüfung (Abschlusspräsentation, Diplomkolloquium).

³ Zuständig für die Leistungsnachweise sind die Dozierenden der Module oder der Kurse. Die Bachelorkonferenz kann Vorgaben machen.

Bewertungen

§ 16. ¹ Die einzelnen Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die massgebenden qualitativen Kriterien der Beurteilung sind:

- a. künstlerische Qualität,
- b. Reflexionsfähigkeit,
- c. Kontextualisierung,
- d. Diskursivierung,
- e. Selbstständigkeit.

³ Bei Gruppenarbeiten wird das gemeinsam erzielte Arbeitsprodukt allen Gruppenmitgliedern gleichmässig zugerechnet und entsprechend gleich bewertet.

⁴ In Ausnahmefällen können die Dozierenden bei drohendem Nichtbestehen eine Nachfrist von höchstens einem Monat für die Erfüllung der Kurs- oder Modulanforderungen einräumen.

Erteilung von
ECTS-Punkten

§ 17. ¹ Die Zahl der für die einzelnen Leistungsnachweise zu vergebenden ECTS-Punkte wird im Ausbildungskonzept festgelegt.

² ECTS-Punkte werden erteilt, wenn mindestens 80% eines Studienangebotes besucht wurden und wenn die pro Modul geforderten Leistungen mindestens mit «bestanden» bewertet wurden.

³ ECTS-Punkte zu einem Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

⁴ Wer ungenügende Leistungen erbringt, hat nicht bestanden. Dasselbe gilt bei Fernbleiben oder Abbruch, falls keine Gründe gemäss § 19 Abs. 2 nachgewiesen werden.

⁵ Wer einen Leistungsnachweis erbracht bzw. nicht erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigen, berufen.

§ 18. ¹ Studienleistungen an anderen Hochschulen werden gemäss Bologna-Modell angerechnet. Die Anzahl der anerkannten ECTS-Punkte wird aufgrund des in Abs. 2 beschriebenen Verfahrens festgelegt. Anrechnung
andernorts
erworbener
ECTS-Punkte

² An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle eines oder mehrerer Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angerechnet werden, wenn sie in Inhalt und Lernzielen vergleichbar sind. Die Teilnahme und Anerkennung solcher Studienangebote bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung auf Antrag der Praxisfeldverantwortlichen.

³ Beim Nachweis gleichwertiger Studienleistungen, die innerhalb vorangegangener abgeschlossener Ausbildungen erbracht wurden, können Teile der Ausbildung von der Studiengangsleitung auf Antrag der Praxisfeldverantwortlichen erlassen werden.

§ 19. ¹ Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden. Versäumte Leis-
tungsnachweise

² Wer einen Leistungsnachweis begründet versäumt, muss diesen nachholen. Als Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Der Hinderungsgrund muss unverzüglich den Kurs- oder Modul-Dozierenden mitgeteilt und auf Anfrage belegt werden.

³ Die oder der verantwortliche Kurs- oder Modul-Dozierende kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise festlegen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bachelorkonferenz über Einzelheiten.

⁴ Werden keine Ersatzleistungsnachweise durchgeführt, sind begründet versäumte Leistungsnachweise zum nächstmöglichen regulären Termin nachzuholen.

§ 20. ¹ Bestandene Module können nicht wiederholt werden. Wiederholung

² Nicht bestandene Module können im Rahmen des entsprechenden Modultyps oder durch gleichwertige Ersatzleistungsnachweise einmal wiederholt werden. Über die Gleichwertigkeit von Ersatzleistungsnachweisen entscheidet die Bachelorkonferenz.

F. Organisation des Studiums

Wechsel der
Hochschule
oder des
Studiengangs

§ 21. ¹ Für Verfahren und Entscheidung gelten §§ 3–8 sinngemäss.
² Voraussetzungen für die Zulassung beim Wechsel von einem anderen Studiengang oder von einer anderen Hochschule sind:

- a. Nachweis der bisher absolvierten und mit den Studiengangsanforderungen vergleichbaren Studienleistungen (quantitativ: ECTS-Punkte, qualitativ: künstlerische, gestalterische oder theoretische Arbeiten),
- b. Gespräch mit einem Mitglied der Bachelorkonferenz und der oder dem jeweiligen Praxisfeldverantwortlichen.

³ Die Einstufung in ein Studiensemester erfolgt aufgrund der Eignungsabklärung gemäss § 6 und unter der teilweisen oder vollumfänglichen Anrechnung von Studienleistungen und ECTS-Punkten.

⁴ Über Zulassung zum Studium, Semestereinstufung und Anerkennung der Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag der oder des jeweiligen Praxisfeldverantwortlichen.

Gast- und
Austausch-
semester

§ 22. ¹ Gast- und Austauschsemester können an Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden, wenn die Studienangebote dem Ausbildungsziel entsprechen.

² Die Studiengangsleitung entscheidet vorgängig auf Antrag der jeweiligen Praxisfeldverantwortlichen über die Bewilligung von Gast- oder Austauschsemestern und die Anerkennung von Studienangeboten.

³ Die Praxisfeldverantwortlichen oder die Studiengangsleitung beraten die Studierenden bei Gast- und Austauschsemestern.

Praktika

§ 23. ¹ Die Studiengangsleitung genehmigt auf Antrag der jeweiligen Praxisfeldverantwortlichen Art, Inhalt, Dauer sowie Anerkennung der Praktika vor Praktikumsbeginn.

² Die Studierenden bemühen sich in der Regel selber um einen Praktikumsplatz.

Studien-
beratung

§ 24. ¹ Die Studierenden haben neben der allgemeinen Studienberatung der ZHdK Anrecht auf eine Studienberatung im Departement Kunst & Medien.

² Für diese ist die Studiengangsleitung zuständig.

Kommunikation
und Information

§ 25. ¹ Die ZHdK und der Studiengang liefern die für den Studienbetrieb notwendigen Informationen und stellen die für die Kommunikation geeigneten Mittel zur Verfügung.

² Die Kommunikation erfolgt insbesondere über die ZHdK-Mail-Adressen der Studierenden und des Hochschulpersonals. Regelmässiges Abrufen der Mails ist erforderlich.

§ 26. ¹ Die Studierenden kommen für ihre persönlichen Materialien und Arbeitsinstrumente wie Computer, Kamera usw. grundsätzlich selber auf. Infrastruktur

² Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur der ZHdK, soweit sie mit dem Studium in Zusammenhang steht. Dazu gehören die Bibliothek, Präsentations- und Mehrzweckräume, hochschuleigene Aussenräume, Werkstätten, Maschinen, Apparate, Computer einschliesslich erforderliche Programme, Netzwerkimtegration und Peripherie.

³ Den Studierenden stehen Arbeitsplätze und Atelierplätze zur Verfügung.

⁴ Arbeitsmaterial (Verbrauchsmaterial) wird in beschränktem Masse zur Verfügung gestellt.

§ 27. Studienort ist grundsätzlich die ZHdK. Studienort

§ 28. Studienreisen und Exkursionen innerhalb von Pflichtveranstaltungen können von der ZHdK im Rahmen des Budgets finanziell mitgetragen werden. Studienreisen,
Exkursionen

G. Diplom

§ 29. ¹ Für einen Abschluss im Bachelor Kunst & Medien sind mindestens vier Semester im Bachelor Kunst & Medien an der ZHdK zu absolvieren, darunter das Abschlussemester. Ausnahmen sind bei einem Quereinstieg möglich. Diplom-
anforderung

² Das Diplom wird verliehen, wenn 180 ECTS-Punkte erreicht wurden und folgende Anforderungen erfüllt wurden (kumulativ):

- sechs erfolgreich absolvierte Module Praxis,
- 25 erfolgreich absolvierte Module aus Theorie, Technologie/Kulturtechnik, Kontext,
- erfolgreich absolvierte Z-Module im Umfang von 9 ECTS-Punkten,
- Vorliegen eines Portfolios,
- Vorliegen von Arbeiten für eine öffentliche Abschlusspräsentation,
- erfolgreiche Teilnahme an einer öffentlichen Präsentation und erfolgreiches Diplomkolloquium.

Diplom-
abschluss

§ 30. ¹ Die Studiengangsleitung bestimmt für Durchführung und Bewertung der Diplomkolloquien eine oder mehrere Prüfungskommissionen, bestehend aus je einem Mitglied der Bachelorkonferenz, einer oder einem Dozierenden eines entsprechenden Praxisfelds, einer oder einem Angehörigen des Mittelbaus des Studiengangs sowie mindestens einer externen Expertin oder einem externen Experten.

² Die Prüfungskommission bewertet die präsentierten Arbeiten im Rahmen des Diplomkolloquiums.

³ Die Bewertung erfolgt mit «bestanden», gegebenenfalls «mit Auszeichnung» oder «nicht bestanden».

⁴ Die Kriterien der Bewertung richten sich nach § 16 Abs. 2 und 3.

⁵ Im Falle von «nicht bestanden» kann die Diplomprüfung innerhalb eines Jahres einmal, jeweils zu Semesterende, wiederholt werden.

H. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

§ 31. ¹ Diese Studienordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts in Kunst & Medien, die ihr Studium ab Herbstsemester 2016/2017 aufgenommen haben sowie für bereits immatrikulierte Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts in Medien und Kunst, die sich entschieden haben, ihr Studium nach dieser Studienordnung abzuschliessen.

² Alle anderen Studierenden schliessen ihr Studium nach der Studienordnung in der Fassung vom 21. November 2012 ab.

³ Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Kunst & Medien der Zürcher Hochschule der Künste vom 30. Juni 2016 ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2016 in Kraft ([ABI 2016-07-22](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 12. Juli 2016.

¹ [LS 414.262](#).